

Beklagter: V.F.

### Vorlagefrage

Steht Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in dem das Grundrecht zum Schutz der Wohnung verankert ist, einer Auslegung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen<sup>(1)</sup> und insbesondere einer Auslegung des Begriffs des erheblichen und ungerechtfertigten Missverhältnisses entgegen, wonach die Erfüllung eines Verbraucherkreditvertrags durch dessen Rückzahlung in Raten, die der Gewerbetreibende ausschließlich in der Wohnung des Verbrauchers einzieht, erlaubt ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 1993, L 95, S. 29.

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021– L.G./Krajowa Rada Sądownictwa

(Rechtssache C-718/21)

(2022/C 128/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsbehelfsführer: L.G.

Andere Beteiligte des Verfahrens: Krajowa Rada Sądownictwa

### Vorlagefragen

1. Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 69 § 1b Satz 1 der Ustawa — Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit) vom 27. Juli 2001 (Dz. U. 2020, Pos. 2072) entgegen, mit der die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird?
2. Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union einer Auslegung einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts unwirksam ist?

---

### Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 26. November 2021 — Rzecznik Praw Obywatelskich

(Rechtssache C-720/21)

(2022/C 128/07)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Rzecznik Praw Obywatelskich

Andere Verfahrensbeteiligte: M. M., E. M., X Bank Spółka Akcyjna

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass danach ein Rechtsbehelf wie die außerordentliche Beschwerde zulässig ist, die darauf gerichtet ist, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufzuheben, sofern dies zur „Wahrung des Prinzips des demokratischen Rechtsstaats, der die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht“, erforderlich ist, wenn die Inanspruchnahme dieses Rechtsbehelfs notwendig ist, um die Effektivität des Unionsrechts zu gewährleisten?
2. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der die nationalen Rechtsvorschriften eine Abänderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung mittels Einlegung eines Rechtsbehelfs wie der außerordentlichen Beschwerde zulassen, wenn die in der Verfassung des Mitgliedstaats verankerten Prinzipien verletzt wurden, diese Bestimmungen auch im Fall einer Verletzung des Unionsrechts eine Abänderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung begründen können?
3. Ist Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der ein nationales Gericht derart gegen das Unionsrecht verstoßen hat, dass der Rechtsstreit — aus der Sicht dieses Rechts — falsch entschieden wurde, die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts mittels Anwendung eines Rechtsbehelfs wie der außerordentlichen Beschwerde, die diese Möglichkeit vom Vorliegen einer „groben“ Rechtsverletzung abhängig macht, aufgehoben oder abgeändert werden kann?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 1. Dezember 2021 — W. Sp. z o. o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi****(Rechtssache C-729/21)**

(2022/C 128/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: W. Sp. z o. o.

Kassationsbeschwerdegegner: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Łodzi

**Vorlagefragen**

1. Sind die Mehrwertsteuervorschriften der Union dahin auszulegen, dass die Anwendung einer nationalen Vorschrift wie Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen vom 11. März 2004 (Dz.U. 2021, Pos. 685, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz) zulässig ist, die die Übertragung eines selbständigen Unternehmensteils von der Besteuerung befreit, ohne eine solche Befreiung von der Bedingung, die in Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> geregelt ist, abhängig zu machen, d. h. von der Rechtsnachfolge vom Veräußerer auf den Erwerber?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Muss für die Anwendung der Steuerbefreiung nach Art. 6 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes die Übertragung aller Bestandteile eines solchen selbständigen Vermögensteils des Verkäufers erfolgen, und führt eine Änderung in diesem Zusammenhang (insbesondere, dass Versicherungs- und Verwaltungsverträge für das veräußerte Vermögen nicht übernommen wurden) dazu, dass eine steuerpflichtige Lieferung eines Gegenstands vorliegt?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1, in geänderter Fassung.